

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan „Unterm Winterkaster Kirchenpfad“ ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit der in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt.

Abkürzungen:	BauGB	(Baugesetzbuch)	i. V. m.	(in Verbindung mit)
	BauNVO	(Baunutzungsverordnung)	i. S. d.	(im Sinne des)
	HBO	(Hessische Bauordnung)	HDSchG	(Hess. Denkmalschutzgesetz)

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO)

- 1.1 Die zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen werden als „Dorfgebiet“ (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Von den nach § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig:
 - Wohnungen, Wohngebäude einschließlich Nutzgärten i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 BauNVO sowie sonstige Wohngebäude i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO;
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO;
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO;
 - Tankstellen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO.
- 1.3 Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO aus städtebaulichen Gründen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 1.4 Innerhalb des Teilgebietes MD2 sind Gebäude, Hallen und Überdachungen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff BauNVO)

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO):
 - 2.1.1 Die Höhe baulicher Anlagen als Obergrenze wird über den in der Nutzungsschablone angegebenen Wert festgesetzt. Die Höhenbegrenzung gilt nicht für Kamine zur Ableitung von Abluft oder Zuleitung von Zuluft.
 - 2.1.2 Untere Bezugsebene:
Als untere Bezugsebene (Höhenbezugspunkt) wird die Oberkante des Wegs „Unterm Winterkaster Kirchenpfad“ an der im Planteil zum Bebauungsplan zeichnerisch gekennzeichneten Stelle festgesetzt.

2.1.3 Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen:

Die Höhe baulicher Anlagen darf durch die technisch erforderliche konstruktive Aufbauhöhe von Anlagen zur Gewinnung solarer Energie (z.B. PV-Anlage) einschließlich deren Stützkonstruktion sowie sonstige untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Lüftung und Klima) und Geländer als Absturzsicherung überschritten werden. Untergeordnete technische Aufbauten und Geländer müssen einen allseitigen Abstand zur darunterliegenden Gebäudeaußenwand aufweisen, der mindestens der Bauhöhe dieses Bauteils entspricht, höchstens jedoch 1,50 Meter.

2.2 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO):

Die Grundfläche wird festgesetzt auf eine Obergrenze von GR = 3.200 m².

**3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**

3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO):

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Gebäudelängen über 50 Meter bis maximal 60 Meter zugelassen werden.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO):

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen) durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Oberirdische Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft und Wald.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzung) festgesetzt.

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Die Flächen für die Landwirtschaft und Wald werden gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzung) festgesetzt.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

7.1 Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

7.1.1 Oberflächenbefestigungen:

Private Wege, Zufahrten, Plätze und sonstige befestigte Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig auszuführen, sofern keine gesundheitlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Auf eine wasserdurchlässige Befestigung kann verzichtet werden, wenn das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser

- anderweitig der Versickerung / Verdunstung zugeführt wird, dazu sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138-1 anzulegen;
- oder zur weiteren Bewirtschaftung in dafür geeignete Behältnisse (z. B. Zisterne) eingeleitet wird.

7.1.2 Regenfallrohre:

Die Verwendung von Regenfallrohren, Dachrinnen und sonstigen Metallen im Bereich der Dachflächen aus unbehandeltem Blei, Titan-Zink, Kupfer oder Aluminium ist unzulässig.

7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

7.2.1 Dachbegrünung:

Die Dachflächen von Hauptgebäuden mit flach geneigten Dächern bis max. 15° Dachneigung sind - mit Ausnahme von Dachaufbauten, Dachluken und Flächen für die Unterbringung technischer Anlagenteile - dauerhaft zu mindestens 75% zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen. Die Mächtigkeit der Substratschicht muss mindestens 15 cm betragen.

Zulässige Lagerhäuser, Überdachungen / Einfassungen / Einhausungen von Lagerplätzen, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundwasserschädliche Biozide als Durchwurzelungsschutz, insbesondere bei Bitumenflachdachabdichtungen, nicht eingesetzt werden dürfen, wenn das auf diesen Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der Versickerung zugeführt werden soll.

7.2.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Innerhalb der gemäß Planeintrag (zeichnerische Festsetzungen) festgesetzten Flächen ist eine Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Baum- und Straucharten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist mindestens zweireihig in einem Pflanzabstand von mindestens 1,25 m und einem Reihenabstand von 1,25 m anzulegen. Es ist sowohl auf eine ausgewogene Artenauswahl als auch auf eine unregelmäßige Durchmischung der einzelnen Arten in ihrer Anordnung in Gebüschtgruppen zu achten (keine sich wiederholende Abfolge der Arten), der Anteil einer Art darf maximal 20 v.H. betragen.

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich Arten gemäß der nachfolgenden Pflanzenliste zu wählen, hierbei sind bevorzugt insektenfreundliche Arten zu wählen. Auf die zu beachtenden Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit von der Pflanzenhöhe gemäß dem geltenden Hessischen Nachbarrechtsgesetzes (HNRG) wird hingewiesen,

insbesondere auf den einzuhaltenden doppelten Grenzabstand gegenüber Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen (derzeit gültig: § 40 HNRG vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460)).

Auf die Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wird hingewiesen.

7.2.3 Pflanzenlisten:

Für die Neuanpflanzung sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Bäume: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt m. B., Stammumfang mind. 12-14 cm,
- Sträucher: mind. 2 x verpflanzt, 4 Triebe, Höhe mind. 40 - 60 cm,
- Kletterpflanzen: mind. 0,5 m² Pflanzscheibe, 0,5 m Tiefe und 1 m³ durchwurzelbarer Raum.

Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind in den Pflanzenlisten mit ¹⁾ gekennzeichnet. Gehölze, die eine geringe Trockentoleranz (z. B. im Hinblick Klimawandel) aufweisen, sind mit ²⁾ gekennzeichnet. Gebietsheimische Arten sind mit dem Index (h) gekennzeichnet.

A Pflanzenliste I - Bäume 1. Ordnung (Großbäume)

Betula pendula	- Sand-Birke	Castanea sativa ¹⁾	- Esskastanie
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche (h)	Juglans regia	- Walnus (h)
Quercus robur ²⁾	- Stiel-/ Säuleneiche (h)	Salix alba ^{1) 2)}	- Silber-Weide (h)
Tilia spec. ¹⁾	- Linde		

B Pflanzenliste II - Bäume 2. und 3. Ordnung (Mittelgroße und Kleinbäume)

Acer campestre ¹⁾	- Feldahorn (h)	Acer platanoides ¹⁾	- Spitzahorn (h)
Amelanchier arborea ¹⁾	- Baum-Felsenbirne	Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus ¹⁾ in Sorten	- Hartriegel (h)	Fraxinus ornus ¹⁾	- Blumenesche
Malus in Sorten ¹⁾	- Zieräpfel/Wildapfel	Prunus avium ^{1) 2)}	- Vogelkirsche
Prunus mahaleb ¹⁾	- Felsenkirsche	Pyrus communis ¹⁾	- Kultur-Birne
Pyrus pyraster ¹⁾	- Holzbirne	Sorbus aria ¹⁾	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia ^{1) 2)}	- Eberesche (h)	Sorbus domestica ¹⁾	- Speierling
Sorbus intermedia ¹⁾	- Schwed. Mehlbeere	Taxus baccata	- Eibe

C Pflanzenliste IV - Sträucher

Berberis vulgaris	- Gewöhnl. Berberitze (h)	Cornus mas ^{1) 2)}	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea ¹⁾	- Roter Hartriegel (h)	Corylus avellana	- Hasel (h)
Crataegus spec. ^{1) 2)}	- Weißdorn-Arten	Prunus mahaleb ¹⁾	- Felsen-, Weichselkirsche
Prunus spinosa ¹⁾	- Schlehe (h)	Rosa arvensis	- Feldrose, Ackerrose
Rosa canina ¹⁾	- Hundsrose (h)	Sambucus nigra ¹⁾	- Holunder (h)
Salix caprea ¹⁾	- Salweide (h)		

D Pflanzenliste V - Kletterpflanzen

Clematis vitalba ¹⁾	- Gewöhnliche Waldrebe	(Rankpflanze)
Fallopia aubertii ¹⁾	- Schlingknöterich	(Schlinger)
Lonicera periclymenum	- Wildes Geißblatt	(Schlinger)
Parthenocissus quinquefolia ¹⁾	- Wilder Wein	(Selbstklimmer)

7.3 Maßnahmen zum Artenschutz:

7.3.1 Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Beschränkung der Rodungszeit:

Die Rodung von Gehölzen muss gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie z.B. Brombeerhecken.

Bei Rodungsarbeiten im Oktober ist unmittelbar vor Beginn der Rodungsarbeiten eine nochmalige optische und akustische Kontrolle auf Vogel- und Fledermausvorkommen von einer fachlich qualifizierten Person durchzuführen. Bei einem Nachweis müssen die Arbeiten unverzüglich unterbrochen und Tiere durch einen Verschluss der Quartieröffnung vergrämt werden. Hierbei ist nach dem Reusenprinzip vorzugehen, sodass die Tiere ausfliegen können, ein erneuter Einflug jedoch verhindert wird.

V2: Beschränkung der Ausführungszeiten für Abriss und Geländevorbereitung:

Die Durchführung von Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen muss außerhalb der Brut- und Setzzeit, also zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Die Arbeiten können als Ausnahme auch in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesucht werden (Baufeldkontrolle). Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungtiere zu verschieben.

Arbeiten an der Gebäudefassade oder dem Dachstuhl vorhandener Gebäude sowie Abbrucharbeiten von Gebäuden sind außerhalb der Brut- und Setzzeit, also zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen, vorzugsweise während der Winterruhephase der Fledermäuse im Dezember bzw. Januar. Vor den v.g. Maßnahmen ist eine Überprüfung durch eine fachlich qualifizierte Person insbesondere auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen oder das Vorhandensein von (Vogel-) Nestern zu erbringen. Hinterliegbare Öffnungen sind auf mögliche Fledermausvorkommen hin zu überprüfen (z.B. Sicht-, Ausflug- und Schwärmkontrolle). Diese Kontrollen sind möglichst noch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen und bei einem Besatznachweis die gängigen Vergrämungsmethoden anzuwenden. Werden keine Fledermäuse angetroffen (Fehlanzeige), sind die Arbeiten unverzüglich durchzuführen bzw. vorhandene Öffnungen von einer fachlich qualifizierten Person zu verschließen. Bei einer nicht eindeutigen Fehlanzeige von Fledermausvorkommen ist von der fachlich qualifizierten Person an der Öffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen, die Arbeiten können dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nacht-temperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

Bei nachgewiesenem beginnendem Nestbau, Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen.

Hinweis: Bei der Schaffung von erforderlichen Ersatzquartieren vor der Rodung von Höhlenbäumen oder dem Gebäudeabbruch ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich, in der geeignete und verfügbare Standorte verbindlich festgelegt werden.

V3: Insekten- und vogelfreundliche Außenbeleuchtung:

Es sind ausschließlich insektenschonende, voll abgeschirmte Leuchten zulässig, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio (ULR) = 0 %). Dabei ist nur der gewünschte Bereich zielgerichtet zu beleuchten. Die Gebäude- und Freiflächenbeleuchtung ist auf das zwingend erforderliche Mindestmaß bzw. die betriebliche Notwendigkeit zu beschränken. Es sind ausschließlich Lichtquellen zulässig, die einen geringen UV- und Blaulichtanteil aufweisen. Die Farbtemperatur darf max. 2.800 Kelvin betragen (warmweise LED-Leuchtmittel, z.B. bernsteinfarbene Amber-LED oder Natrium-dampflampen). Flächige Fassadenbeleuchtungen, nicht abgeschirmte offene Wandleuchten, Sky-Beamer, Bodenstrahler zur Anstrahlung von Gehölzen oder Vegetationsbeständen, sind unzulässig.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

1. Örtliche Bauvorschriften über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 1.1 Mauern zur Einfriedung sind unzulässig.
- 1.2 Einfriedungen sind ausschließlich als offene Holz- oder Metallzäune (z. B. Stabgitterzäune) bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig oder als lebende Hecken sowie Strauchpflanzungen gemäß nachfolgender Pflanzenliste. Geschlossene Ansichtsflächen (z. B. durch in die Zaunelemente eingebundene flächige Einlassungen oder Folien) sind unzulässig.
- 1.3 Bei allen baulichen Einfriedungen ist ein 15 cm hoher Bodenabstand zum anstehenden Gelände einzuhalten.

2. Örtliche Bauvorschriften über die Beschränkung von Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen mit Ausnahme unbeleuchteter, nicht angestrahlter Hinweisschilder und Informations-tafeln, die eine Größe von jeweils 0,5 m² nicht überschreiten, sind unzulässig. Die Anzahl der zulässigen Hinweisschilder und Informationstafeln darf in Summe nicht mehr als 5 Stück betragen.

C Hinweise

1. Rechtsvorschriften

Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen oder DIN-Normen) können im Rathaus der Gemeinde Modautal (Ortsteil Brandau), Odenwaldstraße 34 in 64397 Modautal zu den allgemeinen Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden, die Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung sind online abrufbar unter dem Link: <https://www.modautal.de/rathaus/im-rathaus/oeffnungs-und-sprechzeiten>

2. Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler in Form von Fossilien entdeckt, ist dies nach § 21 HDSchG unverzüglich der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zu melden. Der Beginn der Aushubarbeiten ist der Denkmalfachbehörde im Vorfeld anzugeben. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung der Denkmalfachbehörde zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zu widerhandeln gem. § 28 HDSchG mit einem Bußgeld belegt wird.

3. Vorsorgender Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Baustelleneinrichtungen sind vornehmlich auf bereits versiegelten und zur Versiegelung vorgesehenen Flächen zu errichten. Baustelleneinrichtungen im Bereich unbebaubarer Freiflächen sind vollständig rückzubauen und die Böden sind fachgerecht in ihrer Bodenfunktion herzustellen.
- 3.2 Der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden ist verboten.
- 3.3 Mit unbelastetem Oberboden und Bodenmaterial ist bei der Um- und Zwischenlagerung fachgerecht umzugehen. In den zukünftigen Grünflächen- und Versickerungsbereichen gilt die Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere deren Vorgaben für Auffüllungen. Für technische Bauwerke gilt die Ersatzbaustoffverordnung.
- 3.4 Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien in Zusammenhang mit einer Bodenfunktion von über 600 m³ auf oder in den Boden sowie als durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden. Link auf das im Internet hinterlegte Formular: <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/boden/infos-und-formulare.html>.

4. Nachsorgender Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Werden Auffälligkeiten festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen oder aus denen sich der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung ergibt, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein

Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz -, unverzüglich zu informieren (Mitteilungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz). Schädliche Bodenverunreinigungen i. S. d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5. Umgang mit Niederschlagswasser

Niederschlagswasser der Grundstücke, auf denen es anfällt, ist gemäß § 37 Abs. 4 HWG vorzugsweise als Betriebswasser (z. B. Brauchwassernutzung) zu verwenden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen zugeführt werden soll.

Die Verwertung von Niederschlagswasser kann durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, wie z. B. nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ erfolgen. Für die Anlagen ist nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138-1 der qualitative und quantitative Nachweis der Bemessung zu erbringen. Insbesondere der Mindestabstand von einem Meter zwischen dem tiefsten Punkt der Versickerungsanlage und dem höchsten Grundwasserstand ist einzuhalten. Die Versickerung ist erlaubnispflichtig.

Niederschlagswasser, das die Anforderungen aus wasserrechtlicher Sicht nicht erfüllt, ist in die örtliche Kanalisation einzuleiten oder einer Vorbehandlung zuzuführen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

6.1 Löschwasserversorgung:

Der Löschwasserbedarf ist gemäß den Anforderungen aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 nachzuweisen. Entsprechend der baulichen Nutzung muss für den abwehrenden Brandschutz eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, diese beträgt entsprechend der festgesetzten baulichen Nutzung (hier BMZ <=9) bis 1600 l/min (Grundschutz). Die Löschwasserbereitstellung ist mindestens für zwei Stunden zu bemessen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf bei einer maximalen Entnahme einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten. Für den Objektschutz (Zuständigkeit Bauherr) können größere Löschwassermengen als für den Grundschutz (Zuständigkeit Gemeinde) erforderlich sein, zur Deckung des über den Grundschutz hinausgehenden Löschwasserbedarfs ist ausschließlich der Bauherr verantwortlich und nachweispflichtig. Gemäß § 45 HBKG wird der Grundstückseigentümer des betreffenden Flurstückes im Falle einer Bebauung verpflichtet, die für den Nachweis fehlende Löschwassermenge für den Objektschutz auf eigene Kosten zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Bränden und anderen Schadensereignissen bereitzustellen.

Beim Einbau von Hydranten ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten; Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

6.2 Flächen für die Feuerwehr:

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Anhang 14 (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) müssen vorhanden und so befestigt sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t befahren werden können. Auf die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr - ist zu achten.

7. Schutz von Versorgungsleitungen

Vor der Ausführung von Baumaßnahmen oder Pflanzarbeiten im Nahbereich vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen haben sich der Bauherr oder dessen Beauftragte über deren genaue räumliche und Tiefenlage bei den betroffenen Versorgungsunternehmen zu informieren, um mögliche Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die gemäß den technischen Regelwerken erforderlichen Sicherheitsabstände zu Leitungen sind zu beachten und einzuhalten.